

BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
[st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at)

**Mag. Astrid Pansi**  
Sachbearbeiter/in

[astrid.pansi@bmvit.gv.at](mailto:astrid.pansi@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 5516  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

An  
Erlassverteiler

Geschäftszahl: BMVIT-179.402/0012-IV/ST1/2019

Wien, am 3. Oktober 2019

## **Erlass – Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Ausstellung von Typenscheinduplikaten**

Mit der 36. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 19/2019) gab es eine Änderung der  
Behördenzuständigkeit für die Ausstellung einer Zustimmungserklärung bei Verlust eines  
Typenscheines. Diese Änderung trat mit 1.10.2019 in Kraft.

§ 30 Abs. 5 KFG idF BGBl. I Nr. 19/2019 lautet wie folgt:

*(5) Wird der Verlust eines Typenscheines glaubhaft gemacht, so hat der Erzeuger der Type des  
Fahrzeuges Berechtigte, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte,  
einen neuen Typenschein auszustellen. Er darf diesen nur mit Zustimmung der Behörde  
ausstellen, in deren Sprengel der Besitzer des Fahrzeuges seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat  
die ...*

Für die Ausstellung einer Zustimmungserklärung (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bei  
Verlust eines Typenscheines ist somit seit 1.10.2019 nicht mehr die Zulassungsbehörde  
zuständig, sondern die Behörde, in deren Sprengel der Besitzer des Fahrzeuges seinen  
Hauptwohnsitz hat.

Seitens der Hersteller bzw. Generalimporteure dürfen daher nur mehr Erklärungen der  
Wohnsitzbehörde akzeptiert werden. Ist die Adresse (Hauptwohnsitz) des Antragstellers  
nicht in der Erklärung angeführt, können die Hersteller bzw. Generalimporteure nicht  
überprüfen, ob die Erklärung von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde oder nicht.

Das bmvit stellt daher klar, dass in der Zustimmungserklärung der Wohnsitzbehörde jedenfalls die Adresse (Hauptwohnsitz) des Antragstellers angeführt sein muss, damit eine einfache Überprüfung der Behördenzuständigkeit gewährleistet ist.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast